Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden ... Consumptions Und Steur-Ordnung In Denen Städten beyder Hertzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow : Gegeben zu Schwerin, den 19. Martii Anno 1708.

Schwerin: Lembke, 1708

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880548126

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Mk
4060
(23) 6

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880548126/phys_0001

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn880548126/phys_0002

Des
Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Friedrich Wilhelm/

Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herrn.

CONSUMPTIONS-
Und
Steur-Ordnung/

In denen Städten beyder Hertzogthümer
Mecklenburg
Schwerin und Güstrow/

Gegeben zu Schwerin/ den 19. Martii
ANNO 1708.

SCHWERIN/
Gedruckt bey Johann Lembken/ Fürstl. Hoff-Buchdr.

Mk-4060.(23) 6/2.

Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880548126/phys_0004

Von Gottes Gnaden / Friedrich Wilhelm /

Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

DEmnach Wir Uns mit dem Corpore Unserer Land-Städte / ümb dasselbe aus seinem fast zerfallenen Wesen / und hinwieder zu Auffnahm und Flor zu bringen / wegen der Jährlich zu erlegenden Contribution zu Reichs- und Creyß-Steuren / auch zu Guarnisons- Legations-Kosten und Cammer-Zielern / und allen andern / Sie haben Nahmen wie sie wollen (die Fräulein-Steur allein außgenommen) eines gewis-

 sen

sen Modi Contribuendi auff den Fuß der Consumptions-Steur gerichtet/ vereinbahret/ und ihm solchen gnädigst verwilliget haben/ So wird derselbe hiemit zu männigliches notitz, nachstehender massen publiciret.

CAP. I.

Vom Geträncke.

		Rthlr.	ßl.	Pf.
1.	Ein Ancker Alicant, Spanisch/oder andere kostbahre Weine	=	32.	=
2.	Ein Ancker Francken oder Frantzwein = = = =	=	12.	=
3.	Ein Ancker Wein-Eßig =	=	12.	=
4.	Ein Ancker Rein- oder Frantzbrandwein = = =	=	32.	=
5.	Ein Tonne Korn-Brandwein/so aus der Stadt verfahren wird/ passiret/ auf einen Frey Zettel/ frey.			
6.	Ein Kanne Korn Brandwein/so die Apothecker/ Gewürtz-Händler und andere in der Stadt von einheimischen Bürgern ankauffen/ oder selbst brennen und verschencken	=	=	3.
7.	Ein Kañe Korn Brandwein/so von			

einer

		Rthlr.	ßl.	Pf.
	einer Mecklenb. Stadt in die andere gebracht wird =	=	2.	=
8.	Ein Kann Korn Brandwein / so von aussen in die Stadt gebracht wird = =	=	6.	=
9.	Ein Tonne Außländisch Bier	1.	•	=
10.	Ein Tonne Bier / so aus einer Mecklenb. Stadt in die ander Verfahren wird / der Käuffer	=	16.	=
11.	Ein Tonne Einheimisch Bier / so vor den Thören ausgeschencket wird = = =	=	3.	=
12.	Der Krüger in der Stadt â Tonne = = =	1	4.	=
13.	Ein Tonne Bier / so an frembden Oehrtern und aufs Land aus der Stadt geholet wird / passiret gegen einem Frey-Zettel frey.			

Anmerck- und Erklärungen

Uber das I. CAP.

Vom Getränckе.

§. 1. Die Wein-Händler sollen zwar bey der Einfahrt mit Abgebung einer richtigen Specification nicht auffgehalten werden / Sie sind aber schuldig /

solche vor der Abladung denen Einnehmern einliefern zu lassen / damit die Wein / Brandweine und frembde Bier bey der Abladung in Augenschein genommen werden können / und ist die Steur darauff sofort zu erlegen.

§. 2. Die Specificationes von denen einzubringenden Weinen / Brandweinen und frembden Bier / sollen die Wein-Händler also einrichten / wie Sie solche auff erfodern / Eydlich bekräfftigen können; würde sich aber hernach eussern / daß Sie Alicant, Spanisch oder andere kostbahre Weine / für Francken oder Frantzwein angemeldet / sollen selbe Confisciret / oder nach dem Wehrt gelöset werden / worunter der defraudant die Wahl hat.

§. 3. Von denen in vorrath verhandenen Weinen / Frantz- und Korn-Brandtweinen haben die Wein-Händler / Apothecker / und Gewürtz-Krähmer eine accurate Specification anitzo zuübergeben / wie Sie erforderden falles / solche eydlich bestärcken können / und wann hiebey sich dennoch ein Zweiffel erägen solte / haben die Steur-Bediente die visitation zuthun. Was nun von sothanen richtig designirten Wein und Brandwein abgesetzet oder consumiret wird / davon haben die Contribuenten Monathlich denen Steur-Bedienten eine aufrichtige Anzeige zuthun / und Edict mäßig die Steuer zu erlegen.

§. 4. Da auch frembdes oder einländisches Bier oder Brandwein unter Kauffmans-Waaren versteckt auff den Posten oder sonsten / heimlich eingebracht würde / soll solches / confisciret, oder nach

dem

dem Wehrt gelöset werden / worunter der defraudant die Wahl hat / wie dann die Post-Bedienten solches allemahl bey einkommender Post auff geschehene Nachfrage / anzuzeigen haben / fals sie dergleichen etwas bemercken.

§. 5. Die Brandwein-Brenner / welche an einheimische Apotheker / Gewürtz-Händler oder andere Brandwein Schencker / Brandwein verkauffen / sollen solches allemahl bey der Steur-Einnahme anmelden und zu Buche verzeichnen lassen; würden Sie aber überwiesen werden / daß Sie zu defraudirung der Steur solches verschwiegen / und der Käuffer den gesetzten Impost davon nicht entrichtet hätte / sollen beydes Verkäuffer und Käuffer umb den Wehrt sothanen Brandteweins bestraffet werden.

§. 6. Gleichergestalt ist es auch mit denen Apothekern und Gewürtz-Händlern zu halten / welche selbsten Brandweins-Blasen haben / und den Brandwein selber brennen lassen.

§. 7. Solten auch die Apotheker / Gewürtz-Händler und andere Einwohner auswertigen Brandwein ohnversteuret einbringen lassen / so soll solcher verfallene Brandwein nach dem Preiß gelöset werden.

§. 8. Das ausgehende Bier und Brandwein sollen sich die Contribuenten bey Straff der Confiscation, allemahl richtig zu Buche verzeichnen lassen / und darüber einen Frey-Passir-Zettel fodern; Es ist aber im Fall der Noht erlaubet / daß Sie bey denen

denen Thor-Schreibern dafür ein Pfand setzen/ und solches nachgehends durch den Frey-Zettel wieder lösen können.

§. 9. Dahingegen denen Einwohnern in Vor-Städten nicht erlaubet ist/ Bier und Brandwein zum Verkauff zu brauen und zu brennen/ bey Straff der Confiscation, sondern sie sollen gehalten seyn/ von denen Bürgern in der Stadt das Bier und den Brandwein zu nehmen/ würde sich aber befinden/ daß Sie vom Lande das Bier heimlich geholet/ oder selbsten zum Verkauff gebrauet/ sind Sie nicht allein des Bier und Brandwein schenckens verlustig/ sondern auch mit einer arbitrairen Straffe anzusehen/ welches auch auff die so genannte Stadt-Bürgen extendiret wird.

CAP. II.

Vom Getreyde/ So zur Mühlen gebracht wird.

		Rthlr.	ßl.	Pf.
1.	Ein Scheffel Weitzen zum Scharren oder Haußbacken		6.	
2.	Ein Scheffel Rocken zum Scharren oder Haußbacken		4.	
3.	Ein Scheffel Maltz		6.	
4.	Ein Scheffel Brandweinschrodt		6.	
5.	Ein Scheffel Futterschrodt		2.	
6.	Ein Scheffel Grützkorn		2.	

Von

Von Grütz/ Graupen und Mültzerey.

		Rthlr.	ßl.	Pf.
7.	Ein Scheffel Grütze der Verkäuffer	=	3.	=
8.	Ein Scheffel Graupen auswertig	•	2.	•
9.	Ein Scheffel Graupen einheimisch	•	•	6.
10.	Ein Scheffel Maltz/ so in die Stadt vermültzt und verkauffet wird	•	1.	•
11.	Ein Scheffel Maltz/ so aus der Stadt verkauffet wird	•	•	6

Anmerck- und Erklärungen

Uber das II. CAP.

Vom Getreyde/

So zur Mühlen gebracht und gehandelt wird.

§. 1. Es soll kein Mehl/ Maltz und Brandwein schrod/ vielweniger Brod/ vom Lande und auswerts in die Stadt gebracht werden/ bey Straff der Confiscation und der Straffe/ so folgends im 7. §. enthalten/ nebst Verlust Pferd und Wagen/ und da etwa die Noht erfoderte/ daß es aus mangel geschehen müste/ so soll solches angemeldet/ und dafür die

Accise erleget werden. Jedoch wird das Weitzenmehl hievon außgenommen / was sonst gewöhnlich in oder ausser Jahrmarck auß frembden Landen eingebracht wird / als welches auch ferner einzubringen / gegen Erlegung Edict-mäßiger Steur erlaubet bleibet. Wegen des Brodts bleibet es bey dem Modo Contribuendi juxta ejusdem Caput 4.

§. 2. Aus der Mat-Kisten / vor welcher zwey Schlösser zu legen / soll sonder gegenwart des Mühlen-Schreibers nichts zu mahlen vereussert oder auffgegossen werden / bevor desfals die Accise erleget / wie dann auch der Mühlen-Schreiber / der den einen Schlüssel in Verwahrung haben soll / so viel die in und vor der Stadt liegende Mühlen betrifft / dahin zu sehen hat / daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden / bey Vermeidung schwerer Straffe.

§. 3. Und damit der Unterschleiff hierunter so viel mehr verhütet werden möge / so soll der Mühlen-Schreiber nach dem von dem Steur-Commissario Ihm zu gebenden formular, alle Steur-und Frey-Zettel Monatlich richtig berechnen / und dabey accurat verzeichnen / an wen das Matten-Korn verkaufft und vereussert worden / und hat auch der Müller / wegen des Matten-Korns zu respondiren / wohin dasselbe verwand oder verkaufft sey.

§. 4. Alle und jede Müller und deren Knechte / ohn unterscheid / unter welcher Jurisdiction dieselbe gehörig / müssen von dem Steur-Commissario, oder in dessen Abwesenheit von dem Steur-Einnehmer / in

in gegenwart der Obrigkeit / worunter der Müller gehöret / nach dem hiebey gedrückten formular, in Eydes Pflichten genommen werden / und fals der Müller sich der Eydes Leistung wegern würde / soll derselbe jedesmahl in 20. Reichsthaler Straffe verfallen seyn / oder der Müller hat auch vor seine Knechte und übrige Leute / dafern Sie unterschleiffe begehen solten / zustehen.

§. 5. Wie dann weder der Müller / dessen Frau / Knecht oder ander Gesinde / seinem Eyde nach / keinem / Er sey wer Er wolle / bevor Er / oder Sie den Accis-Zettel empfangen / auffgiessen lassen soll / jedesmahl bey 3. Reichsthaler straffe / und soll

§. 6. Ein jeder von den Mühlen Gästen / wann Sie das Korn zur Mühlen schicken oder bringen / zugleich den Accis-Zettel mit geben oder bringen / oder der Confiscation des Korns gewärtig seyn.

§. 7. Auch soll der Müller von niemand / Er sey wer Er wolle / ob Er gleich einen Accis-Zettel brechte / Korn zu mahlen / annehmen / es sey dann in verstempelten Säcken verfasset / jedesmahl bey Straff 5. Reichsthaler / und also soll

§. 8. Der Müller sein eigen zu mahlendes Korn in dergleichen Säcke fassen / und vor der Auffgiessung solches frey gemacht haben / würde Er anders überwiesen / soll Er für jeden Scheffel in 3. Reichsthaler Straffe verfallen seyn.

§. 9. Hierunter soll auch das jenige Korn oder Maltz / welches bey Tage oder Nachtzeiten dem Versteurten heimlich nachgetragen würde / verstanden

werden / und soll über dem / das versteurte Korn / so mit dem unversteurten vermenget werden wollen / zusammen verfallen seyn.

§. 10. Der Müller soll auch nicht bey Abend-Zeiten / oder Nächtlicher Weile / obgleich die probirte Zettel und Säcke verhanden / Korn einnehmen oder ausgeben / bey 20. Reichsthaler oder nach befinden / härterer Straffe / und ist dabeneben das Korn zu confisciren / Es were dann / daß es Nohthalber geschehen müste / damit das Maltz die Nacht über nicht verhitze / auff welchen fall der Mühlen-Schreiber / auff expressen Befehl des Commissarii oder Einnehmers / solches Maltz in seiner Gegenwart ausfahren lassen kan.

§. 11. Die Maaß der Säcke soll nebst denen Nahmen auß der Hoch-Fürstl. geheimen Cammer gegeben / und darnach die Verstempelung der Säcke von denen Steur-Bedienten verrichtet werden; Solte hernach sich finden / daß darunter nach affecten gehandelt / oder bey der Verstempelung gekrimpet oder gekochtes Leinen zugestanden / oder auch sonsten die Säcke verfälschet worden / so soll der Steur-Commissarius, mit Zuziehung des Rahts die Sache untersuchen / und zu fernerer Hoch-Fürstl. Verordnung davon unterthänigst referiren. Vor die Verstempelung der neuen Säcke sollen von denen Contribuenten vor jeden Sack klein oder groß nur Zwey schilling Mecklenburgschen Valors, und vor die nach Stempelung der alten / nichts gegeben werden. Und bleibet jedem Contribuenten frey / ob Er seine alte

te Säcke wil nach stempeln / oder neue machen lassen; Solte darüber nachgehends erweißliche klagten geführet werden / sind die Einnehmer desfals exemplariter anzusehen.

§. 12. In itzerwehnter massen gestempelten neuen / oder nach gestempelten alten Säcken wird das boden drucken Maltz gehäuffet / das übrige Getreyde aber / als Daren-Maltz / Weitzen / Rocken saumbt dem Schrot-Korn ungehäuffet gestampet.

§. 13. Die Einwohner in den Städten / wo keine Mühlen verhanden seyn / sollen Ihr Korn allemahl bey Tage nach der Mühle bringen / bey Straff der Confiscation.

§. 14. Weil auch durch die vom Lande kommende Mahl-Gäste viele unterschleiffe in den Städten vorgehen können / so sollen selbige zwar nicht aufgehalten / und von solcher Mühle abgewehnet werden / jedoch ist der Müller bey jeder Mühlen vor allen unterschleiff gehalten.

§. 15. Die Mühlen-Schreiber sollen Ihren Eyden nach / Ihr Ambt treulich verrichten / und die Zettel bey Lieferung des Korns von denen Müllern oder Mühlen Knechten annehmen / solche bey Ausfahrung des Korns aus der Mühlen fleißig mit demselben collationiren und sie darauff in die Ihnen gegebene verschlossene Lade stecken; Würden aber bey Eröffnung der Lade einige Zettel mangeln / sollen besagte Mühlen-Schreiber nach befindender entweder Nachläßigkeit / oder collusion, respectivè abgesetzet / oder

mit der Karren bestraffet werden. Da sich aber finden solte / daß der Müller oder Mühlen-Knecht einen Zettel vorenthalten und heimlich zwey oder mehr mahl darauff gemahlen hätte / soll Er vor jeden Scheffel / nach Einhalt des Zettels einen Reichsthaler Straffe erlegen.

§. 16. Die jenige / so Grütze und Graupen von aussen in die Stadt bringen / müssen denen Thor-Schreibern im Thor ein Pfand setzen / dagegen von Jhnen einen Zettel nehmen / solchen bey der Steur Stube produciren / und bey Straff der Confiscation die Steur richtig erlegen / dagegen bey der Ausfahrt / mittelst Producirung des Steur-Zettels / das Pfand wieder abfodern.

§. 17. Die Mültzer müssen die gesetzte Steur durchgehends erlegen / sie haben die Gerste selbst gekaufft oder gebauet / oder solche zu Gewinnung der halben übermasse von andern angenommen / und wer solches beym Verkauff in der Stadt als bey der Ausfahrt nicht richtig angeben würde / soll des Verschwiegenen verlustig seyn.

CAP. III.

Vom Scharren Schlachten.

		Rthlr.	ßl.	Pf.
1.	Ein Ochs groß oder klein / wie auch Stier - -	1.	12.	-

2. Ein

		Rthlr.	ßl.	Pf.
2.	Ein Kuhe - - -	-	32.	-
3.	Ein Kalb ohn unterscheid -	-	6.	-
4.	Ein groß oder klein Schwein	-	5.	-
5.	Ein Hamel / Bock oder Schaff	-	4.	-
6.	Ein Lamm - - -	-	2.	-

CAP. IV.

Vom Hauß Schlachten.

		Rthlr.	ßl.	Pf.
1.	Ein Ochs groß oder klein auch Stier . . .	1.	-	-
2.	Ein Kuhe . . .	-	24.	-
3.	Ein Kalb ohn unterscheid .	-	6.	-
4.	Ein groß oder klein Schwein	-	4.	-
5.	Ein Hammel / Bock oder Schaff. . . .	-	3.	-
6.	Ein Lamm . . .	-	1.	-
7.	Ein Pfund frisch und geräuchert Fleisch so von andern Ohrten in die Stadt gebracht wird .	-	-	3.

Uber

Anmerck- und Erklärungen

Uber das III. und IV. CAP.

Vom Schaarn und Hauß-schlachten.

§. 1. Nachdem die beeydigte Schaarn- und Hauß-Schlächter klage geführet / daß Ihnen an Ihrer Nahrung durch das schlachten der Bürger und einiger von der Milice, wie auch verschiedener Weibs Personen / allerhand Eintrag geschehen; Als wird hiemit nachdrücklich verordnet / daß zwar / wann einige Bürger sich zusammen thun / ein Haubt-Vieh zum Haußschlachten kauffen / und unter sich vertheilen oder auch ein Bürger von seinem eigenen Vieh mit seinem Nachbar theilen wolte / solches ins künfftig nicht verboten seyn soll. Dafern aber jemand sich unternehmen würde / andern Pfundweise etwas davon zu verkauffen / so sollen die defraudanten beyderseits jeder den gantzen Wehrt des geschlachteten Viehes zur Straffe erlegen.

§. 2. Es soll kein Bürger / Soldaten oder andere Personen / so auff das schlachten nicht beeydiget sind / sich des Haußschlachtens unternehmen / oder der Einwohner / der sie gebrauchen würde / soll das geschlachtete Vieh nach dem wehrt / zu bezahlen gehalten seyn. Dahingegen aber die beeydigte Schlächter zu Herbst-Zeiten sich mit gnugsamen Volck

§. 3. Zu

also versehen sollen/ daß die Bürger und Einwohner in dem Haußschlachten über Gebühr nicht auffgehalten werden.

§. 3. Zu desto mehrer Beförderung der Bürgerlichen Nahrung/ soll denen Dorffschafften/ welche hiebevor die Gerechtigkeit zu haben prætendiret/ zu gewisser Jahrs-Zeit geschlachtet Vieh in die Städte zu bringen/ solches aber in verwichenen Jahren/ wegen der auff das geschlachtete Vieh gesetzt gewesenen Steur/ unterlassen/ und sich also Ihres Rechts dadurch verlustig gemacht/ hiemit bey Straff der Confiscation gäntzlich verboten seyn/ geschlachtet Vieh in die Städte zu bringen.

§. 4. An dem Ohrt/ wo eigene Schlächter-Häuser verhanden/ soll der beeydigte Kütermeister die Steur-Zettel in eine Büchse verwahren/ da aber keine Schlächter-Häuser/ sollen die Auffseher die ausgegebene Zettel in eine verschlossene Büchse zusammen samlen/ und soll Ihnen für jeden Zettel/ so etwa Monatlich fehlen würde/ und zwar auff jeden Ochsen oder Kuh 12. schilling/ auff ein ander Haubt-Vieh aber 2. schilling an Ihrer Gage decourtiret werden; Dahingegen auch die jenige Contribuenten/ welche denen Auffsehern die Zettel vorenthalten würden/ vor jeden Zettel 2. Reichsthaler Straff erlegen sollen.

§. 5. Wann aber ein Schlächter oder Bürger oder ander Contribuent, Er sey wer Er wolle/ vor entrichteter Accise, etwas schlachten würde/ ist solches würcklich zu confiscairen/ und soll dabeneben an Straffe erlegen:

Für einen Ochsen	8.	Rthlr.
Für eine Kuh	4.	
Für ein Schwein	3.	
Für ein Kalb/Hammel/Schaff oder Ziege	2.	
Für ein Lamm oder Hoicken . .	1.	

§. 6. Als auch geklaget worden/ daß zum grossen Nachtheil der Schlächter und ander Bürgerlicher Nahrung in der Stadt/ von denen in die Märckte reisenden Kramern und andern Bürgern/ gantze Hammel und viertel Rindfleisch/ unter denen Krahm-Waaren heimlich in die Stadt practiciret werden/ So wird denen Thor-Schreibern und Auffsehern anbefohlen/ fleißige acht darauff zu haben/ und fals solche unterschleiffe betroffen würden/ sind sie/ wie §. 5. gesetzet/ zu bestraffen; Wie dann die Post-Bediente ebenmeßig solchergestalt anzusehen sind/ wann sie das Fleisch/ so von andern Ohrten bey der Post eingebracht wird/ denen Auffsehern verhehlen/ und diese ungebürlich in Ihrem Ambte verhindern würden.

§. 7. Dafern auch einigen Einwohnern von Ihrem Rind-Vieh etwas verunglücket/ und tödtlich gestossen/ daß dieselbe solches mager abzuschlachten genötiget würden/ sollen sie nur die helffte des impostes davon abstaten.

CAP. V.

Von Victualien und Eßwahren.

	Rthlr.	ßl.	Pf.
1. Eine Tonne/ frembd Salh .	=	6.	=

2. Ein

		Rthlr.	ßl.	Pf.
2.	Eine Tonne einheimisch dito von Sechs Scheffel	=	3.	=
3.	Eine Tonne Hering	=	4.	6.
4.	Eine Tonne Dorsch	=	3.	=
5.	Eine Tonne Lachs	=	3.	=
6.	Eine Tonne oder Band Stockfisch	=	4.	=
7.	Für 10. grün-oder weisse Käse	=	2.	=
8.	Für eine Kippe Schullen	=	2.	=
9.	Fürn 8tel Butter	=	2.	6.
10.	Für 100. Granat-Apfel / Pomerantzen und Citronen	=	8.	=
11.	Für 100. Austers	=	4.	=
12.	Eine Tonne Muschelu	=	4.	=
13.	Fürn Stroh Bückling	=	=	6.
14.	Außwertige Hacken / so nicht im Hack-Ambt seyn / vom Reichsthaler.	=	2.	=
15.	Außwertige Kuchen-Becker / von jeder Kiste	=	8.	=
16.	Ein auswertiger Becker / von jeder Kiste Brodt	=	16.	=
17.	Eine Tonne Thrahn	=	6.	=
18.	Eine Tonne Lien oder Rüben-Oehl	=	8.	=
19.	Eine Tonne Pech oder Thär	=	3.	=
20.	Eine Tonne frembde Seiffe	=	12.	=
21.	Eine Tonne einländisch dito	=	4.	=
22.	Einheimische / so sich mit Eßwah-			

ren

		Rthlr.	ßl.	Pf.
	ren aus frembden Provincien und Städten versehen / vom Reichsthaler - -	=	2.	=

CAP. VI.
Von Kauffmanschafften.

		Rthlr.	ßl.	Pf.
1.	Von Juden, von 100. Rthlr.	3.	=	-
	oder vom Reichsthaler	-	1.	6.
2.	Juden und andere frembde Hausirer / von dergleichen Wahren / von 100. Rthlr. = =	6.	-	-
	und vom Reichsthaler	-	3.	-
3.	Von allen andern in die Kauffmanschafft / Apothecken / Gewürtz / Leinwands / Catthun / Eysen / Castengiesser / Paucken und dergleichen Handel laufenden frembden Wahren / ein einheimischer von 100. Rthlr.	1.	24.	=
	oder vom Reichsthaler.	-	-	9.
4.	Ein frembder Handelsman und Kraut-Crahmer in den Jahrmarckten von 100. Rthlr.	2.	-	-
	oder vom Reichsthaler	-	1.	=
5.	Ein Groß-Händler aber / der die Wahren an den einheimischen			

Kauff-

		Rthlr.	ßl.	Pf.
	Kauff-Leuten liefert von 100. Reichsthaler . .	1.	=	=
	oder vom Reichsthaler.	=	=	6.
6.	Wann ein einheimischer mit allerhand Nothwendigkeiten zu Kleidungen aus andern Provincien und Städten sich versiehet / vom Rthlr. =	=	2.	=
7.	Die Juden / Savoyarden / frembde Leinwands und Tabulitten-Crähmer / auch andere außländische Hausirer / täglich über den ordinairen impost .	1.	=	=
	Und damit es ordentlich zu gehe / sol ein jeder seine Wahren bey der Abreise in der Steur-Stuben versiegeln / und nicht ehe / den in der ersten Stadt bey der Steur-Stube wieder eröffnen lassen.			
8.	Die so mit Olitäten herumb gehen / täglich . .	=	4.	=
9.	Die Gläseträger vom Reichsthaler gelösetes Geldes .	=	1.	=
10.	Von allerhand einländischen Holtz- und andern Wahren / so specialiter nicht benandt von 100. Reichsthaler =	1.	=	=
	oder vom Reichsthaler	=	=	6.

		Rthlr.	ßl.	Pf.
11.	Ein Centner frembder Allaun	=	32.	=
12.	Ein Centner einheimischer	=	4.	=
13.	Ein Centner frembder Salpeter	1.	=	.
14.	Ein Centner einheimischer	=	6.	=
15.	Vom Reichsthaler frembden Sohl-und ander Leder .	=	6.	.
16.	Vom Rthlr. einheimisch Leder / so aus der Stadt verkauffet wird . . .	=	.	3.
17.	Von Juchten / Englisch-Leder / Saffian / Corduan / gefärbt Leder und rauchschwartz Leder vom Reichsthaler .	=	=	9.
18.	Ein Centner Pottasch / so aus dem Lande verfahren wird .	2.	.	.
19.	Ein Fuder Brenn-Holtz / ohne unterscheid / und wird im Thore in die Büchse gesteckt .	=	=	6.
20.	Für Kohlen vom Reichsthaler	=	.	9.
21.	Für ein Fuder Loh mit 4. Pferden	.	4.	-
	mit 2. Pferden .	.	2.	.
22.	Vom Centner frembd Eysen-Guht / als Grapen / Gewichten / Mühlen-Tappen und dergleichen . . .	=	8.	-
23.	Einheimisch dito . .	-	=	3.
24.	Vom Pfund frembd. Pulver	.	6	=

25. Vom

		Rthlr.	ßl.	Pf.
25.	Vom Pfund einheimisch Pulver	.	1.	.
26.	Eine Tonne Honig	.	6.	.
27.	Ein Pfund Wachs im Lande	.	.	3.
28.	Ein Pfund Wachs so aus dem dem Lande gehet	.	.	6.
29.	Ein Lieſspfund Flachs	.	.	6.
30.	Von ein Reichsthaler gehechelt Flachs	.	1.	.
31.	Die Handwercker im Lande vom Stein Hanff	.	.	6.
32.	Ein Stein Scheer-Wolle / welche aus dem Lande verfahren wird	.	.	6.
33.	Ein Stein Lamm-Wolle die Huthmacher	.	1.	.
34.	Ein Stein Lamm-Wolle die Kauff-Leute / wenn sie aus dem Lande gehet	.	2.	.
35.	Ein Stein Raub-Wolle / die Beutlers	.	.	9.
36.	Ein Stein Raub-Wolle / die Vorkäuffer und Peltzer	.	2.	.
37.	Die Kürschner was in der Stadt verarbeitet wird von Rthlr.	.	.	9.
38.	Was unbearbeitet aus der Stadt gefahren wird / ohn unterscheid vom Reichsthaler	.	6.	.
39.	Die Tuch und Zeugmacher sind			

zwar

		Rthlr.	ßl.	Pf.
	zwar von dem Woll-Impost befreyet / geben aber wann die Wahre zur Walck-Mühle gebracht wird / ohne unterscheid vom stück Tuch .	.	1.	.
40	Vom stück Rasch oder Sarge	.	1.	.
41.	Vom stück Boye â 60. Ellen	.	1.	.
42	Vom stück Krey .	.	1.	.
43	Vom Dosin einländisch Strümpfe . . .	.	1.	.
44	Die auf die Fuscherey liegende Rasch- und Zeugmacher / so selbsten keinen Verlag haben / auch keinem Meister als Gesell arbeiten wollen / vom jeden stück Krey .	.	12.	.
	stück Rasch .	.	8.	.
45	Vom stück Spanisch / Englisch und Hollandsch Tuch .	=	32.	.
46	Vom stück Groben auswertigen Lacken / zu 16. biß 20. Reichsthaler .	=	32.	.
47	Ein Stück frembd Sarge oder Rasch . . .	1.	=	=
48	Ein Stück ausländisch Krey / Etamin / Flanel und dergleichen . .	1.	=	.
49	Ein Frembder in- und ausser			

Jahr-

		Rthlr.	ßl.	Pf.
	Jahrmarckten/ gibt von vorgemelten Sorten â stück	1.	24.	.
	oder vom Rthlr.	.	.	9.
50	Von einheimischen Sargen/ Lacken/ Boyen oder Krey/ gibt der einländische Kauffman/ wann er solches Ellenweise ausschneidet/ vom stück .	.	4.	.
	Die Frembde seyn von diesen Impost frey/ wann sie solche Sachen im Lande nicht Ellenweise wieder verkauffen.			
51.	Für ein Dosin frembde feine Hüte â 8. Rthlr. und darüber	.	8.	=
52.	Für ein Dosin Hüte unter 8. Reichsthaler . .	.	6.	.
53.	Für ein Dosin einländische Hüte der Kauffman .	.	2.	.
54	Für ein Paar ausländische Mannes Strümpfe gestrichet oder gewebet . .	=	4.	.
55	Für dergleichen Frauen Strümpfe . . .	.	2.	.
56	Für ein Dosin einländischer Strümpfe der Kauffman	.	2.	.
57	Für ein Dosin ausländische Handschuch . .	.	2.	.
58.	Für ein Dosin einländische dito	.	1.	.

		Rthlr	ßl.	Pf
59.	Ein Ochsen-Rinder- oder Kuhe-Haut . .	.	2.	.
60.	Von frembden Oehrtern und vom Lande â Haut ohne unterscheid . .	.	1.	.
61.	Scharffrichter Leder vom stück	.	2.	.
62	Die Sattler aber/ so die kleine Felle gebrauchen â Haut	.	1.	.
63.	Wann solche Häute ausser Landes verkauffet werden .	.	4.	.
64	Vom Ziegenfell/ so ausser Landes verkaufft wird .	.	2.	.
65	Vom Ziegenfell/ so in der Stadt verarbeitet wird .	.	.	6.
66	Vom Reichsthaler Ziegenfell/ von andern Städten und auswertigen Oehrten .	.	.	9.
67.	Vom Kalbfell/ so ausser Landes verkauffet wird. .	.	1.	.
68.	Vom Kalbfell/ so in der Stadt bearbeitet wird .	.	.	3.
69	Von 100. Schaf-fellen/ wann sie aus dem Lande unverarbeitet gefahren werden/ und so lange die Manufacturen nicht eingerichtet sind .	.	32.	.
70	Von 100. Schaf-fellen/ wann sie in der Stadt verarbeitet werden	.	6.	.
	Davon aber die Zeugmacher befreyet sind.			

		Rthlr.	ßl.	Pf.
71.	Von Hirsch- und Wilden-Häuten vom Reichsthaler .	.	.	9.
72.	Von Federn und Daunen vom Reichsthaler .	.	.	9.
73.	Ein außwertiger Schuster und Pantoffel-macher / von einer Tonnen . .	1.	24.	.
74	Ein außwertiger Reper vom Fuder . .	1.	24.	.
75.	Vom Reichsthaler außwertiger Netzen und Fischer-Zeuge	.	2.	.
76	Von außwertigen Grob- und Klein-Schmieden / von einer Lade . .	.	24.	.
77.	Außwertige Riemer von einer Lade oder Packen .	.	16.	.
78.	Außwertige Klempner / Bürstenmacher und dergleichen Leute / von der Kist .	.	12.	.
79.	Ein Rieß fein Papier .	.	2.	.
80	Ein Rieß schlecht Papier .	.	1.	.
81.	Ein Spiel Carten .	.	1.	.
82.	Ein Dutzt lange Tobackspfeiffen	.	.	3.
83.	Zwey Dutzt kurtze Pfeiffen	.	.	3.
84	Vom Rthlr. frembden Toback	.	1.	.
85	Vom Rthlr. einländischen Toback . .	.	.	6.
86	Vom Reichsthaler Blätter Toback von frembden Oehrtern	.	1.	.

		Rthlr.	ßl.	Pf.
87.	Von allerhand Saat vom Rthlr.	-	2.	•
88.	Von einem Scheffel Hopfen / so zweymahl gemessen •	-	1.	•
89	Von allerhand einheimisch Kupffer / Meßing und dergleichen Wahren vom Reichsthaler	•	-	9.
90	Für ein Dosin einländischer Sensen • • •	-	3.	•
91	Die frembden Töpffer im Jahrmarckt vom Fuhder -	1.	•	•
92	Vom Ofen gebrandter Töpffe	-	2.	•
93.	Krüge-Handeler ein einheimischer vom Rthlr. • •	-	•	9.
94	Eine Tonne Rigisch Leinsaamen	-	4.	•
95.	Eine Kiste Glaß • •	-	3.	•
96.	Von allerhand Viehe / so ein ausländischer Kauffman zu Marckte bringet / von jedem Rthlr. gelösetes Geldes	•	1.	-
97.	Der einheimische gibt von frembden Viehe vom Reichsthaler	•	•	6.
98.	Von allerhandt Viehe so vom Lande in die Stadt / und auf die Jahrmarckte gebracht wird / gemestet oder ungemestet der Käuffer vom Rthlr.	•	•	6.
99.	Comedianten täglich •	1.	•	-
100	Marienetttn Spieler / täglich	-	24.	-
101	Oculisten, Marckschreyer und Bruchschneider / täglich	•	12.	•

Die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880548126/phys_0030

		Rthlr.	ßl.	Pf.
102	Diejenige/ so mit Löwen/ Bähren und dergleichen umbziehen/ täglich - -	-	12.	-
103	Glücks-Crähmer/ Riemenstecher und dergleichen werden gar nicht gelitten.			

Anmerck- und Erklärungen

Uber das V. und VI. CAP.

Vom Handel.

§. 1. Von denen in Vorrath verhandenen Apothecker/ Kauff-Gewürtz und Haacken-Wahren sol ein jeder von vorbenandten Personen/ à dato innerhalb 4. Wochen eine richtige Specification, wie Sie erforderden falles/ Eydlich bestärcket werden kan/ denen Steur-Bedienten einlieffern/ welche von diesen gebührend secrectiret werden solle; und wann hiebey sich dennoch ein zweiffel eräugen wurde/ haben die Steur-Bediente die visitation zuthun. Was nun von sothanen richtig designirten obbenandten Wahren abgesetzet oder consumiret wird/ davon haben die Contribuenten Monatlich denen Steur-Bedienten eine aufrichtige Anzeige zuthun/ und Edict-mäßig die Steur zuerlegen.

§. 2. Die Juden und andere Hausirer/ sie haben

Nahmen / wie sie wollen / müssen sich von denen Thor-Schreibern bey ihrer Ankunfft einen Schein geben lassen/und darauff in der Stadt/ wo sie etwas zu verkauffen vorhabens (bey denen Licent-Einnehmern angeben/ auch zur Versicherung / daß sie das Verkauffte richtig anmelden und veracciſen wollen / ein tüchtiges Pfand niederlegen / und bey ihrer Abreise/ die in diesem Capite gesetzte Steur entrichten. Und damit es desto ordentlicher zugehe / soll ein jeder seine Waaren bey der Abreise in der Steur-Stube versiegeln und nicht eher / den in der ersten Stadt bey der Licent-Stube wieder eröffnen lassen.

§. 3. Alle Apotheker/ Kauff-Gewürtz und Haack-Waaren sollen zwar bey der Einfahrt nicht auffgehalten werden ; Es sind aber die Handels-Leute schuldig / sich in den Thoren von denen Thor-Schreibern einen Paſſir-Zettel geben zu lassen / welchen sie so fort für der Abladung nebst der Specification ihrer Ladung / wie sie selbe mit ihren glaubwürdigen Büchern und auff erfodern / allemahl Eydlich bestercken können / bey dem Steur-Einnehmer abzugeben und die Steur darnach zu entrichten haben. Würde aber jemand über kurtz oder lang überwiesen werden/ daß Er hierunter nicht auffrichtig gehandelt / wird die arbitraire Straffe nach befinden / auch nähere und zulänglichere Verordnung vorbehalten.

§. 4. Die Thor-Schreiber sollen über die einkommende Wagen und Steurbar Waaren eintägliches Register halten / und solche alle Tage auff die Steur-Stube liefern.

§. 5. Die

§. 5. Die Künstler und Handwercker dürffen von allerhand rohen Materialen / welche sie von dem einheimischen Kauffman und nicht aus der ersten hand kauffen / ausser von denen Dingen / welche in dieser Verordnung besonders beleget / keinen Impost, auch nicht in denen Jahr-Marckten von der Lösung / noch sonsten von der aus denen einmahl versteurten Materialien verfertigten Arbeit ins künfftige weiter etwas entrichten.

§. 6. Die in denen Mecklenburgischen Städten gemachte Tücher / Sargen / Raschen / Etamin / Krey / Boyen / Freesen und dergleichen / sind mit einem Bley-Loht / worauff der Nahme der Stadt / wo sie fabriciret / zu zeichnen; Derowegen die Steur-Commissarien / mit Zuziehung einiger aus denen Magistraten (welche desfals allemahl auff verlangen deputirte zu machen hiemit befehliget werden) solche Anstalt machen müssen / daß solches in den Städten / woselbst sich einige Tuch- und Zeugmacher auffhalten / gleichfals geschehe / oder die Tücher und Zeuge / welche nicht also gestempelt sind / confisciret werden.

§. 7. Die Walck-Müller sind von denen Steur-Commissarien oder Einnehmern / mit Zuziehung der Obrigkeiten / worunter der Walck-Müller gehöret / mit einem Eyde zu belegen / daß Er von allen zur Walck-Mühl kommenden Sachen den gesetzten Impost von den Tuch- und Zeugmachern fodern / davon ein ordentliches Register / wer das Tuch oder Zeug zur Walck-Mühl gebracht / halten / und solches nebst dem Gelde Monatlich dem Steur-Einnehmer überliefern wolle.

wolle. Würde er aber seinem Eyde nicht nachkommen / soll er auff befundenen Unterschleiff vor jedes Stück 1. Rthlr. Straff erlegen.

§. 8. Die Wolle / welche ein einheimischer Kauffman auff dem Lande erhandelt / muß dennoch / bey Verlust des Guts in die Stadt gebracht / daselbst gewogen / und der Impost davon erleget werden.

§. 9. Die auff dem Lande herumb vagirende frembde und einheimische Vorkäuffer geben in der ersten Stadt oder pass, so sie berühen / das duplum von dem auff die Wolle gesetzten Imposte.

§. 10. Die Vorkäuffer / so wol einheimische / als außwertige / welche dem Körßner oder Bundmacher Ambt zum præjuditz das einländische Rauchwerck / wie auch die so genante Schmatschen auffkauffen / und unbereitet auß dem Lande fahren / sind schuldig solche Sachen visitiren und nachzehlen zu lassen / und den gesetzten Impost davon zu bezahlen oder der Confiscation zu gewärtigen / desfals sie von jeden Ohrts Einnahm den Steur-Zettel mit nehmen / und an dem Ohrt / wo sie aus dem Lande fahren beym Einnehmer richtig abgeben sollen.

§. 11. Jngleichen müssen die Bundmacher und Beuttler / so wol bey der Ein- als Außfahrt ihre gekauffte und verkauffte Felle nachzehlen lassen / und die respectivè Edict-mäßige Impoßten bey vorerwehnter Straffe bezahlen.

§. 12. Da auch das Ambt der Schlächter klagend fürgestellet / daß die einheimische Beuttler zwar den näher Kauff prætendiren / die Felle aber

nicht

nicht nach dem in andern Städten gewöhnlichen Preise bezahlen wollen / so soll zwar solcher näher-Kauff denen Beutlern und Zeugmachern ungekräncket bleiben / fals aber dieselbe nicht dafür bezahlen wolten / was ein ander ein-oder außländischer Kauffman oder Handwercker dafür bieten würde / sind die Schlächter an die einheimische Beutler und Zeugmacher nicht verbunden / wann nur der gesetzte Impost davon bezahlet wird.

§. 13. Ein frembder oder einheimischer Groß-Händler / welcher die Waaren an die einheimische Handels-Leute liefert / gibt zwar nur 1. pro Cent, Es ist aber der einheimische Handelsman schuldig / die ordinair Steur der 9. Pfenning vom Rthlr. seinem Gewissen nach / auch zu bezahlen.

§. 14. Wann aber ein einländischer Bürger aus einer andern einländischen Stadt allerhand Waaren / Sie haben Nahmen wie sie wollen / kauffen würde / hat Er sich bey der Steur-Stube an dem Ohrt / wo es gekaufft wird / einen Paſſir-Zettel geben zu lassen / und bezahlt an dem Ohrt seiner Wohnung / mittelst Producirung des Paſſir-Zettels / vom Reichsthaler . . . 6. Pfenn.

§. 15. An den Ohrten / wo mit Holtz gehandelt wird / oder bey der Stadt / welche die Holtz-Flösser erst berühren / müssen die Einnehmer / wann Ihnen vorhero von denen Holtz-Flössern eine richtige Specification wird eingeliefert seyn / solches selbsten in Augenschein nehmen / alles ordentlich specificiren

und versteuren lassen; Da aber bey der Visitation die Specification nicht einstimmig / sondern ein mehres befunden würde / ist der überrest zu confisciren.

§. 16. Die Bau-Materialen bleiben denen Neubauenden und reparanten Steur-frey.

§. 17. Die einheimische Huht-Stavirer verfertigen die Specificationes ihrer Waare nach ihrem Gewissen / wie sie solches auff verlangen Eydlich erhalten können / und wann sie den Impost einmahl davon erleget / sind sie in allen Jahr-Marckten desfals frey.

§. 18. Die einheimische Kupfer-Schmiede können ihre Waaren / wann sie solche nach ihrem Gewissen einmahl beym Eingange versteuret / durch einländische Leute wieder verfahren / vertragen und verkauffen lassen / sonder daß ihnen das geringste weiter abgefodert werden solle.

CAP. VII.

Von Acker / Wiesen und liegenden Gründen / so zu Stadt- und Bürger-Recht liegen / darunter auch die Oeconomey-Acker mit begriffen.

		Rthlr.	ßl.	Pf.
1.	Ein Morgen-Acker / nach jeden Ohrtes			

		Rthlr.	ßl.	Pf.
	Ohrtes Zustand und Bewandnüß dessen Ackers	.	=	.
2.	Von einer Wiesen einer Morgen Landes-Groß/ nach eines jeden Orts Beschaffenheit	.	=	=
3.	Von Wüsten-Stellen in der Stadt	=	.	.
	1. Ein Voll-Erbe	.	4.	.
	2. Ein Halb-Erbe	=	2.	=
	3. Ein Buhdenstelle	=	1.	=
4.	Ein Garten 1. Scheffel Saatgroß/ in oder vor der Stadt	.	3.	=
	Einer so nicht in der Stadt wohnet/ und dennoch Aecker/ Wiesen/ Garten und Wüste-Stellen an sich gebracht/ gibt von allen das duplum.			

Anmerck-und Erklärungen

Über das VII. CAP.

Von Acker/ Wiesen und liegenden Gründen.

§. 1. Eine jede Stadt-Obrigkeit soll beym Raht-Hause ein richtiges Acker-und Wiesen-Protocoll,

coll, nach dem Ihnen zugebenden Modell, verfertigen / und Copiam davon unter der Stadt Insiegel bey der Steur-Stube über liefern / bey willkührlicher Straffe / wann solches nicht richtig eingerichtet worden / oder gar nicht heraus gegeben werden solte.

§. 2. Alles was zur Stadt gehöret / absonderlich auch die so genante Stadt-Bürge und deren Einwohner / werden mit zu dieser der Städte Steur gezogen und contribuiren in allem denen Bürgern gleich.

§. 3. Der Acker- und Wiesen-Impost wird im Monath Junio bezahlet / und müssen die Außwertige und Freimbde / welche Stadt-Aecker und Wiesen an sich gebracht / den Ihnen gesetzten Impost gleichfals im Junio auff einmahl erlegen / oder dafern sie darunter keine Paration leisten würden / sollen sie zur straffe das duplum erlegen.

§. 4. Von denen wüsten Stellen soll die Steur sub pœna dupli allemahl in May Monath bezahlet werden.

CAP. VIII.

Vom Zug und andern Vieh.

		Rthlr.	ßl.	Pf.
1.	Ein Fuhrmans- oder ander Pferdt	=	4.	=
2.	Ein Ochs oder Stier	=	4.	=
3.	Eine Kuhe	=	3.	=

4. Ein

		Rthlr.	ßl.	Pf.
4.	Ein Fasel-Schwein / Hamel oder Schaaff	=	1.	=
5.	Vom Zieg oder Bock / wiewoll wenig gehalten werden müssen	=	8.	=

Anmerck-und Erklärungen

Uber das VIII. CAP.

Von der Vieh-Steur.

§. 1. Das gesambte Vieh soll im Anfang des Monats Septembr. von einem jeden Einwohner specificiret / und die Jährliche Steur davor entrichtet werden.

§. 2. Wer von seinem Vieh etwas verschweigen würde / soll von jedem grossen stück 1. Reichsthaler vor ein kleines aber 24. Schilling erlegen. Wesfals

§. 3. Die Hirten im August Monat an Eydes staat für den Einnehmern außzusagen haben / wie viel Viehjihres wissens in der Heerde verhanden / und was einem jeden Einwohner davon zu gehöre.

Anhang.

§. 1. ES soll keiner / wes Standes oder Condition Er sey / Er wohne in der Stadt oder auff denen Freyheiten / von dieser Consumpti-

on=Steur befreyet seyn / ohne die Prediger / Schuhl-Collegen / Organist / Küster / wie auch derselben hinterlassene Wittwen / Privat=Schuhlmeisterinnen / welche von dem Ministerio und Magistrat bestellet sind / und die in denen armen Häusern verhandene Personen / jedoch daß Sie allezeit gleich denen übrigen Einwohnern / ihre Zettel fodern / und Ihr Korn in gestempelten Säcken zur Mühle bringen; Da aber jemand hiebey Bürgerliche Hanthirung gebrauchen / oder Kostgänger halten würde / haben die Steur=Commissarii einem verheyrateten zwey / einem unverheyrateten aber nur Ein Deputat Steurfrey passiren zu lassen. Solte sich aber jemand hiebey eines Unterschleiffs unterfangen / und solches überwiesen werden möchte / hat Er sich nicht mehr des Privilegii zu getrösten.

§. 2. Wie es wegen der Neugebauten Häuser hinkünfftig zu halten / desfals ist das Reglement sub lit. A. hiebey gefüget.

§. 3. Jngleichen sub lit. B. wie es wegen der neuen Bürger / die sich in denen Städten wohnhaft niederlassen / zu halten sey.

§. 4. Welcher gestalt es wegen der Unterschleiffe insgemein zu halten / ist in obigen determiniret.

§. 5. Der mit Raht oder That einem defraudanten zu hülffe gekommen / soll in so hohe Straffe / als das confiscirte gesetzet wird / verfallen seyn.

§. 6. Wann jemand zum Thor aus=oder einfährt / es sey Herr / Knecht oder Jung / soll er schuldig seyn zu halten / und dem Thor-Schreiber / was Er geladen hat / anzeigen / bey Vermeidung 10. Reichsthaler

thaler Straff / und Confiscirung des verschwiegenen Guths.

§. 7. Im fall auch die Steur-Bediente jemanden in Accis-Sachen / absonderlich (wann sie von einigen Unterschleiffen benachrichtiget / vorbescheiden lassen / und derselbe zum andern und dritten mahl bey gewisser Straff citiret werden müste / und dennoch nicht erscheinen würde / soll solche Straffe würcklich eingetrieben werden.

§. 8. Auff daß auch die Comsumenten und Handels-Leute jederzeit mit den benötigten Zetteln versehen / und niemand im geringen auffgehalten werde ; Als sollen die Steur-Einnehmer jederzeit des Vormittags von 8. biß 11. Uhr / und des Nachmittags von 1. biß 4. Uhr / bey Straff der Cassation (es wäre dann / daß ihnen ein und andere erweißliche Ehehafften daran behindert / sich auff der Steur-Stube finden lassen / und daselbst einem jeden Contribuenten nach müglichkeit fodern ; Es haben aber die Einnehmer auch ausser obbemelten Stunden reisenden Leuten / oder andern / so einen Steur-Zettel ohn umbgänglich schleunig benötiget wären / die Zettel in ihren Häusern zu ertheilen und das Geld so fort folgenden Morgen in die Casse zu berechnen.

§. 9. Umb mehrer Richtigkeit willen sollen die Steur-Einnehmer keinem einen Zettel abfolgen lassen / er habe Ihn dann zuvor in des Contribuenten Steur-Buch / welches der Coutribuent zwar selber kan machen / aber stempeln lassen muß / jedoch das vor die Stempelung eines jeden Buchs nur ein schilling Mecklenb. Valors gegeben werde ; und Regi-

ster

sterverzeichnet / jedesmahl bey 1. Rthlr. Straffe / nebst Bezahlung des Zettels / so sich im Register nicht findet.

§. 10. Letztlich / weil der Commissarien Ambt und Verrichtungen / Inhalts ihrer Instruction darin mit bestehet / daß sie über der Einnehmer und anderer Steur-Bedienten thun und lassen fleißige Obsicht halten / dieselbe zu aller treu und genauer Beobachtung allerley dem Consumptions-Werck / auch richtiger und ordentlicher Führung und Einrichtung der Monatlichen Rechnungen und extracten stets vermahnen und anweisen / und die ausgegebene und in den verschlossenen Büchsen befindliche Zettel mit denen Rechnungen zu collationiren / auch alle vorkommende Mängel corrigiren und abstellen ; So haben sie solcher ihrer Instruction in allen nach Müglichkeit nachzuleben. Und fals die Einnehmer / einhalts ihrer Instruction denen Commissarien die Gelder und extracte, nach verflossenem Monat nicht prompt würden einliefern lassen / sind diese hiedurch befehliget / solche Gelder und extracte durch würckliche Execution eintreiben zu lassen.

Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit sich vorzusehen wissen wird.

Uhrkündlich unter Unser eigenhändigen Subscription, und Fürstl. Insiegel / So geschehen auf Unser Vestung Schwerin / den 19. Martii Anno 1708.

Friedrich Wilhelm.

L. S.

Lit. A.

Wegen der Neuanbauenden in denen Städten ist zu Verhütung allerhand Unterschleiffs in der Contribution, von Ser.mo gnädigst verordnet worden / daß zwar die Newanbawende den würcklichen Genuß der biß anhero im Lande üblich gewesenen Sechs Frey-Jahre geniessen / nur daß an staat Ihnen bißhero in solchen Jahren die Contribution oder Consumptions-Steur remittiret worden / Ihnen hinkünfftig ein gewisses an Geld gutgethan / und damit folgende Ordnung gehalten werden solle.

1. Soll derjenige so neu anbauen will / solches Bürgermeister- und Raht / auch denen beyden Einnehmern anzeigen und kund machen / von wie vielen Gebinden / und wie viel Steck hoch / Er zu bauen vermeyne / da denn Bürgermeister- und Raht / wie auch die beyde Einnehmere in gegenwart des Neuanbauenden / Zimmer- und Mauer-Leute vorfordern lassen / und den ohngefährlichen überschlag / was ein solches Hauß wol etwa / wenn es fertig / kosten würde / machen sollen. Nach solchem überschlag / welcher von Bürgermeister- und Raht und beyden Einnehmern zu notiren / und ad protocollum zu nehmen / soll

2. Dem Neuanbauenden / wenn dessen Hauß Vierhundert Reichsthaler und darunter taxiret wird / von jedem Hundert Reichsthaler / Funfzehn Reichsthaler / und also von einem Hause von Vierhundert Reichsthaler / Sechszig Reichsthaler; wenn aber das Hauß über Vierhundert Reichsthaler taxiret würde / von jedem Einhundert Reichsthaler / Zwantzig Reichsthaler / und also von einem Hause von Fünffhundert Reichsthaler / Einhundert Reichsthaler / und so ferner nach Proportion, gut gethan / und solches quantum, als welches in die bißherige Frey-Jahre / und also in Sechs gleiche theile getheilet wird / auß der Accise-Cassa auf nachgesetzte weise / baar bezahlet / oder an der Contribution abgeschrieben / also daß

3. So bald nur der Bau angefangen / und die Sohlen gestrecket sind / der Anfang gemachet / und das erste Jahr von dem accordirtem quanto das Geld / nemblich der 6te Theil ex Cassa dem Neuanbauenden bezahlet / oder auff vorgesetzte Ahrt gutgethan werden. Und wird

4. Auf solche Ahrt damit / biß das taxirte quantum abgeführet / die Jahre hindurch continuiret. Es soll aber

5. Der Neuanbauende â dato, daß Er die Sohlen gestrecket / gehalten seyn / in Zwey Jahren den Bau zu vollführen / bey Verlust der halben / oder da Er es in Drey Jahren noch nicht vollführet / bey Verlust der gantzen Freyheit. So soll auch

6. Wann

6. Wann das Hauß gantz fertig / solches hinwiederumb von Bürgermeistern und Raht und den beyden Einnehmern / mit Zuziehung Zimmer- und Mauer-Leute / besichtiget / von dem Neuangebaueten die Rechnung gefordert / und alsdann ein vollkommener richtiger Taxt gemachet / und nach solcher das vorhero nur ohngefehr accordirte quantum, sodann auff ein gewisses determiniret / und was vorhero auff solches quantum auß der Steur-Cassa, schon genossen / in decourt gebracht / und der rest in die übrige Frey-Jahre getheilet werden.

7. Mit denen aber / so schon würcklich Neu angebauet / und albereit einige Frey-Jahre genossen haben / soll es eben also gehalten / und nach vorgängiger Taxa ihm dasjenige / was Sie bereits an Frey-Zetteln genossen / zwar gelassen / und höher nicht als die Jahre nach dem taxirten quanto außtragen würden / gerechnet werden / wegen der restirenden Jahre aber / würde ihnen auch ein mehres nicht gut gethan / als nach gemeldtem taxirtem quanto, jedes Jahr die Proportion geben möchte.

8. Müssen die Neuanbauende nicht anders als mit Steinen ihre Häuser decken lassen.

B. Denen

Lit. B.

DEnen Neuen-Bürgern die sich in der Stadt wöhnlich niederlassen / sollen / wann Er ein Kauffman / Brauer oder Handwercker ist / an stat eines Frey-Jahres / 12. Reichsthaler aus der Accise gegeben werden / und hat auch die Stadt-Obrigkeit solche in dem ersten Jahr mit allen Bürgerlichen oneribus zuverschonen / hingegen aber gibt Er seine Steur nach dem Modo Contribuendi.



Nahmen / wie sie [illegible] üssen sich von denen
Thor-Schreibern b[illegible] kunfft einen Schein
geben lassen/und dar[illegible] Stadt/ wo sie etwas zu
verkauffen vorhaben [illegible] Licent-Einnehmern
angeben/ auch zur [illegible] g/ daß sie das Ver-
kauffte richtig anme[illegible] racciſen wollen/ ein
tüchtiges Pfand nie[illegible] nd bey ihrer Abreiſe/
die in dieſem Capite[illegible] eur entrichten. Und
damit es deſto orden[illegible] he/ ſoll ein jeder ſeine
Waaren bey der Ab[illegible] Steur-Stube verſie-
geln und nicht eher/ [illegible] ersten, Stadt bey der
Licent-Stube wied[illegible] assen.

§. 3. Alle Apoth[illegible] -Gewürtz und Haack-
Waaren ſollen zwa[illegible] infahrt nicht auffge-
halten werden; E[illegible] die Handels-Leute
ſchuldig/ ſich in den [illegible] denen Thor-Schrei-
bern einen Paſſir-Zet[illegible] laſſen/ welchen ſie
ſo fort für der Ablad[illegible] r Specification ihrer
Ladung/ wie ſie ſelb[illegible] glaubwürdigen Bü-
chern und auff erfode[illegible] hl Eydlich beſtercken
können/ bey dem S[illegible] mer abzugeben und
die Steur darnach z[illegible] haben. Würde a-
ber jemand über kur[illegible] überwieſen werden/
daß Er hierunter ni[illegible] tig gehandelt/ wird
die arbitraire Straffe[illegible] en/ auch nähere und
zulänglichere Veror[illegible] ehalten.

§. 4. Die Thor[illegible] ſollen über die ein-
kommende Wagen u[illegible] ar Waaren eintäg-
liches Regiſter halten[illegible] alle Tage auff die
Steur-Stube liefern[illegible]

§. 5. Die

UB Rostock 05/1500

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880548126/phys_0049